

Max Liedtke  
(Hg.)

Handbuch  
der Geschichte  
des  
Bayerischen  
Bildungswesens

Band III



HANDBUCH DER GESCHICHTE  
DES BAYERISCHEN BILDUNGSWESENS  
Dritter Band

HANDBUCH DER GESCHICHTE  
DES BAYERISCHEN BILDUNGSWESENS  
in vier Bänden

In Verbindung mit

Hans Jürgen Apel, Helga Bleckwenn, Irmgard Bock, Gernot Breitschuh, Wilhelm Brinkmann, Hubert Buchinger, Walter G. Demmel, Werner Dettelbacher, Marianne Doerfel, Marie-Luise Ehrenschwendtner, Eckhard Emminger, Rudolf Endres, Günter Erning, Hildegard Feidel-Mertz, Monika Fink-Lang, Christine Flierl, Thomas Frenz, Michael Freyer, Walter Fürnrohr, Kurt Gemählich, Karl Gschwendner, Bruno Hamann, Wilfried Hartleb, Dieter Heim, Manfred Heinemann, Hartmut Heller, Helmwart Hierdeis, Helga Hinke, Rudolf W. Keck, Richard Klein, Karlheinz König, Ulrich Köpf, Ortfried Kotzian, Uwe Krebs, Roland Kühn, Paul Kupser, Johanna Lindner-Callewaert, Gerhart Mahler, Karl Ernst Maier, Karl-Heinz Martini, Peter May, Uwe Menz, Rainer A. Müller, Winfried Müller, Martin Nießeler, Hermann Oblinger, Margarete Oldenburg, Joachim Peege, Edwin Petek, Georg Rammel, Michael Rettinger, Dieter Rossmeißl, Hans-Uwe Rump, Fritz Schäffer, Otmar Schießl, Franz Schlederer, Franz Otto Schmaderer, Michael Schneider, Otto Schober, Siegfried Schödel, Norbert Seibert, Otto Speck, Konrad Spindler, Alfons Städele, Reinhard Stinzendorf, Johannes Timmermann, Rainer Vilgertshofer, Johann Waldmann †, Erich Wasem, Gabriele Weigand, Steven R. Welch, Werner Wiater, Ulrich Ziegler

herausgegeben von

MAX LIEDTKE

# HANDBUCH DER GESCHICHTE DES BAYERISCHEN BILDUNGSWESENS

Dritter Band

Geschichte der Schule in Bayern

Von 1918 bis 1990

In Verbindung mit

Hans Jürgen Apel, Helga Bleckwenn, Gernot Breitschuh, Hubert Buchinger, Walter G. Demmel, Werner Dettelbacher, Hildegard Feidel-Mertz, Christine Flierl, Walter Fürnrohr, Karl Gschwendner, Dieter Heim, Manfred Heinemann, Helga Hinke, Rudolf W. Keck, Karlheinz König, Ortfried Kotzian, Gerhart Mahler, Winfried Müller, Martin Nießeler, Edwin Petek, Dieter Rossmeissl, Fritz Schäffer, Otmar Schießl, Michael Schneider, Otto Schober, Norbert Seibert, Otto Speck, Johannes Timmermann, Johann Waldmann †, Erich Wasem, Gabriele Weigand, Werner Wiater

herausgegeben von

Max Liedtke

Erziehungswissenschaftliche Fakultät  
der Universität Erlangen-Nürnberg



1997

---

VERLAG JULIUS KLINKHARDT · BAD HEILBRUNN/OBB.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens / in  
Verbindung mit Hans Jürgen Apel ... hrsg. von Max Liedtke. – Bad  
Heilbrunn/Obb. : Klinkhardt**

Bd. 3. Geschichte der Schule in Bayern von 1918 bis 1990. – 1997  
ISBN 3-7815-0663-0

Redaktion: Johanna Uher  
Ute Riedl

Die Herausgabe dieses Handbuches war nur möglich dank der großzügigen Unterstützung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst, durch die Bayer. Landesstiftung, durch die bayerischen Sparkassen, durch den Verein Lehrerheim Nürnberg e.V. und durch die Universität Erlangen-Nürnberg.

1997. 9. Ktg. © by Julius Klinkhardt

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Graphischer Großbetrieb Friedrich Pustet, Regensburg

Printed in Germany 1997

ISBN 3-7815-663-0

# Inhalt

Vorwort . . . . .	9
Abkürzungen . . . . .	11
I. Die Schule in der Zeit der Weimarer Republik	
A. Gesamtdarstellung	
Von Hubert Buchinger . . . . .	15
B. Regionalgeschichtliche Ergänzungen	
1. Oberbayern	
Von Johannes Timmermann . . . . .	76
2. Niederbayern	
Von Hubert Buchinger . . . . .	88
3. Oberpfalz	
Von Christine Flierl und Karl Gschwendner . . . . .	99
4. Oberfranken	
Von Dieter Heim . . . . .	108
5. Mittelfranken	
Beispiel: Wilhelm Alberts reformpädagogische Vorschläge zum Gesamtunterricht	
Von Helga Bleckwenn . . . . .	120
6. Unterfranken	
Von Werner Dettelbacher . . . . .	127
7. Schwaben	
Beispiel: Dr. Max Löweneck, ein Reformpädagoge in Augsburg im beginnenden	
20. Jahrhundert	
Von Martin Nießeler . . . . .	132
C. Spezialuntersuchungen	
1. Schulbücher	
Von Max Liedtke . . . . .	136
2. Das Verhältnis von Kirche und Schule	
Von Rudolf W. Keck . . . . .	160
II. Das Schulwesen im NS-Staat	
A. Gesamtdarstellung	
Von Walter Fürnrohr . . . . .	173
B. Regionalgeschichtliche Ergänzungen	
1.1 Oberbayern I	
Von Johannes Timmermann . . . . .	224
1.2 Oberbayern II	
Die Beseitigung der Bekenntnisschulen in München 1935 bis 1938	
Von Fritz Schäffer . . . . .	238
2. Niederbayern	
Von Hubert Buchinger . . . . .	250
3. Oberpfalz	
Von Christine Flierl und Karl Gschwendner . . . . .	263
4. Oberfranken	
Von Dieter Heim . . . . .	277
5. Mittelfranken	
Von Dieter Rossmeißl . . . . .	287
6. Unterfranken	
Von der »Machtergreifung« bis zum totalen Einsatz der Lehrer und Schüler	
Von Werner Dettelbacher . . . . .	295

7.	Schwaben	
	Beispiel: Der Einfluß des Nationalsozialismus auf das Schulwesen im Gau Schwaben	
	Von Ortfried Kotzian . . . . .	300
C.	Spezialuntersuchungen	
1.	Schulbücher	
	Von Max Liedtke . . . . .	310
2.	Das Haus der Deutschen Erziehung in Bayreuth (1933/36 bis 1943/45)	
	Überblick über die Baugeschichte des NSLB-Verwaltungs- und -Schulungszentrale	
	sowie über die Organisation und die Arbeit des Hauptamtes für Erzieher (HfE) und	
	des Nationalsozialistischen Lehrerbundes (NSLB)	
	Von Karlheinz König . . . . .	322
3.	Kinderlandverschickung	
	Von Michael Schneider . . . . .	388
4.	Schule und Widerstand im Dritten Reich	
	Von Gabriele Weigand . . . . .	401
5.	Kunsterziehung im Dritten Reich, unter Berücksichtigung bayerischer Modifikationen	
	Von Erich Wasem . . . . .	426
6.	Schicksale jüdischer Lehrer/innen und Schüler/innen in Bayern	
	Von Hildegard Feidel-Mertz . . . . .	440
7.	Schulzeugnis	
	Von Gernot Breitschuh . . . . .	453
III.	Wiederaufbau: Re-education von 1945–1949	
A.	Gesamtdarstellung	
1.	Wiederaufbau aus amerikanischer Sicht	
	Von Manfred Heinemann . . . . .	474
2.	Wiederaufbau aus bayerischer Sicht	
	Von Hubert Buchinger . . . . .	549
B.	Regionalgeschichtliche Ergänzungen	
1.	Oberbayern	
	Von Johannes Timmermann . . . . .	595
2.	Niederbayern	
	Von Hubert Buchinger . . . . .	609
3.	Oberpfalz	
	Von Christine Flierl und Karl Gschwendner . . . . .	621
4.	Oberfranken	
	Von Dieter Heim . . . . .	627
5.	Mittelfranken	
	Von Edwin Petek . . . . .	637
6.	Unterfranken	
	Von Werner Dettelbacher . . . . .	657
7.	Schwaben	
	Von Johann Waldmann . . . . .	661
C.	Spezialuntersuchung	
1.	Schulbücher (1945–1949)	
	Von Max Liedtke . . . . .	670
2.	Das außerschulische Jugenderziehungsprogramm der amerikanischen Besatzungs-	
	macht in Bayern	
	Von Walter G. Demmel . . . . .	679
IV.	Das Schulwesen von 1950–1990	
A.	Gesamtdarstellung	
1.	Schule und Schulpolitik von 1950–1964	
	Von Winfried Müller . . . . .	691



2. Die Geschichte des bayerischen Bildungswesens von 1964 bis 1990 Von Norbert Seibert . . . . .	747
B. Spezialuntersuchungen	
1. Geschichte der Verbandsschulen in Bayern Von Werner Wiater . . . . .	842
2. Lehrplan- und Curriculumentwicklung in Bayern (1950–1993) Von Hans Jürgen Apel . . . . .	857
3. Sonderschulen Von Otto Speck . . . . .	914
4. Reform der gymnasialen Oberstufe Von Werner Wiater . . . . .	925
5. Das berufliche Schulwesen Von Walter G. Demmel . . . . .	956
6. Staatsinstitute Von Helga Hinke . . . . .	993
7. Schulversuche Von Otmar Schießl . . . . .	1011
8. Unterricht und Schulen für ausländische Kinder Von Gerhart Mahler . . . . .	1037
9. Schulbücher Von Otto Schober . . . . .	1054
10. Das Schulzeugnis in Bayern nach 1945 Von Gernot Breitschuh . . . . .	1069
Verzeichnis der Bildtafeln . . . . .	1087
Bildtafeln . . . . .	1089
Personenregister . . . . .	1105
Ortsregister . . . . .	1117
Sachregister . . . . .	1123



## Vorwort

Nachdem in Band I und Band II des Handbuches der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens die Zeiträume von den Anfängen bis 1800 (Bd. I, erschienen 1991) und von 1800 bis 1918 (Bd. II, erschienen 1993) beschrieben worden sind, behandelt der hier vorliegende Band III nunmehr den Zeitraum von 1918–1990.

Es handelt sich um einen politisch wie bildungsgeschichtlich äußerst spannungsreichen Zeitraum. Es geht um die Darstellung des Aufbaus eines demokratischen Bildungssystems in der Weimarer Republik und seiner Auflösung unter den Bedingungen des Nationalsozialismus, um die Beschreibung der bildungspolitischen Weichenstellungen in der Phase des Neuanfangs von 1945–1949 und um die Nachzeichnung des sehr differenzierten Entwicklungsweges des Bildungswesens von 1950 bis 1990.

Wie in den vorhergehenden Bänden konnten die Autoren bei der Darstellung dieser geschichtlichen Epoche in einigen Bereichen auf bereits erschienene qualifizierte Forschungsarbeiten zurückgreifen. Hier spiegelt sich wieder deutlich der regional wie epochenspezifisch sehr unterschiedliche Forschungsstand. In den meisten Fällen war aber eine umfassende Quellenarbeit erforderlich. Dies bezieht sich sowohl auf die Gesamtdarstellungen (vgl. insbesondere die Zeiträume 1945–1949 und 1950–1990), vor allem aber auf die Spezialuntersuchungen und auf die Regionalgeschichtlichen Ergänzungen. Insoweit ist auch dieser Band des Handbuches keineswegs eine bloß resümierende Wiedergabe eines bereits durch monographische Vorarbeiten abgesteckten Forschungsstandes, er ist in größtem Umfang Ergebnis aktueller Forschung.

Die Epoche 1950–1990 stellte in doppelter Weise ein besonderes Problem dar. Einmal war das öffentlich zugängliche Quellenmaterial (vgl. parlamentarische Diskussionen, Gesetze, Verordnungen, Zeitungen, Verbandszeitschriften, Rundfunk- und Fernsehinterviews usw.) so umfangreich, daß es angesichts des sehr begrenzten Publikationsrahmens in diesem Band nicht hinreichend detailliert aufgenommen werden konnte. Zum zweiten aber waren wegen des Datenschutzes jüngere Archivbestände, aus denen möglicherweise interessante Hintergrundinformationen zu erhalten gewesen wären, nicht zugänglich. Es wurde versucht, diesem doppelten Problem dadurch zu begegnen, daß in der Gesamtdarstellung, die entgegen der Ankündigung in Band I nicht von *W. K. Blessing*, sondern von *Winfried Müller* (Zeitraum 1950–1964) und *Norbert Seibert* (Zeitraum 1964–1990) geschrieben worden ist, nur die Hauptlinien der Entwicklung dargestellt werden. Zentrale Punkte des bildungspolitischen Programms werden dann in den »Spezialuntersuchungen« dieses Zeitraums nochmals aufgegriffen. Weitere Aspekte der bildungspolitischen Entwicklung dieses Zeitraums werden dann noch in den thematisch breit gestreuten »Epochenübergreifenden Spezialuntersuchungen« von Band IV des Handbuches zu finden sein bzw. in den gesonderten Darstellungen zur »Geschichte der Universtätien und Hochschulen«, zur »Geschichte

der vorschulischen Einrichtungen« und zur »Geschichte der Erwachsenenbildung«, ebenfalls in Band IV.

Eine Veränderung in der Autorenschaft bzw. im Inhaltskanon hat es noch an weiteren drei Positionen gegeben. Die von *Chr. Flierl* verfaßten »Regionalgeschichtlichen Ergänzungen« zur Oberpfalz sind durch *Karl Gschwendner* wesentlich erweitert worden. Zusätzlich zu der von *J. Timmermann* für Oberbayern erarbeiteten »Regionalgeschichtlichen Ergänzung« (NS-Staat) ist die Untersuchung von *Fritz Schäffer* über *Josef Bauer* aufgenommen worden. Die unter dem Namen von *H. Pleticha* angekündigte Spezialuntersuchung »Schulbücher 1945–1949« hat der Herausgeber übernommen.

Erneut ist darauf zu verweisen, daß auch dieser Band im Kontext der vom Verlag *J. Klinkhardt* betreuten und inzwischen auf 14 Bände angewachsenen »Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen« steht (vgl. insbesondere Band 5 mit der von *Jozo Dzambo* erarbeiteten 449 Seiten umfassenden Bibliographie zur Bildungsgeschichte). Aus den Aktivitäten um das Bayerische Schulmuseum Ichenhausen und das Schulmuseum der Universität Erlangen–Nürnberg sind unterdessen noch weitere Publikationen zur Schulgeschichte Bayerns hervorgegangen (Schriftenreihe des Vereins der Freunde und Förderer des Bayerischen Schulmuseums Ichenhausen; Schriftenreihe »Erziehung, Unterricht, Schule«).

Die Herausgabe auch dieses Bandes war wiederum nur möglich dank der finanziellen Unterstützung durch das Bayerische Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, durch die Bayerische Landesstiftung, den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband, den Verein Lehrerheim Nürnberg e.V. und durch die Universität Erlangen–Nürnberg. Die Hauptlast der redaktionellen Arbeit lag in den Händen von Frau Dr. *Johanna Uher*, beraten und unterstützt durch Frau *Ute Riedl*. Bei der Vorbereitung der Druckvorlage – zur Einsparung von Satzkosten wurden alle Texte in den PC eingegeben – haben Frau *Gerion Groeneveld* und Herr *Christian Nowak*, der auch den gesamten Index besorgt hat, nachhaltig geholfen.

Max Liedtke

## Abkürzungen

ABL . . . . .	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
Abl. Stadt Augsburg . . . . .	Amtsblatt der Stadt Augsburg
AFLD . . . . .	Allgemeine Freie Lehrgewerkschaft
AHR . . . . .	Annual Historical Report
AKA . . . . .	Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten
AMZON . . . . .	American Zone/Amerikanische Zone
Anm. . . . .	Anmerkung
ARU . . . . .	Archiv der Regierung von Unterfranken in Würzburg
ASchA . . . . .	Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Niederbayern/Oberpfalz
AschA . . . . .	Amtlicher Schulanzeiger
ASchAf.Obb. . . . .	Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Oberbayern
BA . . . . .	Bezirksamt
BAK . . . . .	Bundesarchiv Koblenz
BAS . . . . .	Berufsaufbauschule
BayEUG . . . . .	Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz
BB . . . . .	Bayerischer Bauern- und Mittelstandsbund
BBG . . . . .	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
BBZ . . . . .	Berufsbildungszentrum
BDM . . . . .	Bund Deutscher Mädchen
Bek. . . . .	Bekanntmachung
BGJ . . . . .	Berufsgrundschuljahr
BHStA(M) . . . . .	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
Blg(n) . . . . .	Beilagen
BLiV . . . . .	Bayerischer Lehrerinnenverein
BLK . . . . .	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung
BLT . . . . .	Bayerischer Landtag
BLV . . . . .	Bayerischer Lehrerverein
BLZ . . . . .	Bayerische Lehrerzeitung
BMfUK . . . . .	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
BOS . . . . .	Berufsoberschule
BPP . . . . .	Bayerische Politische Polizei
BSA . . . . .	Bayerischer Staatsanzeiger
BSch . . . . .	Berufsschule
BStLA/BStL . . . . .	Bayerisches Statistisches Landesamt
BStMUK . . . . .	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
BStV . . . . .	Bayerischer Städteverband
BV . . . . .	Verfassung des Freistaates Bayern
BVP . . . . .	Bayerische Volkspartei
ByKMBl. . . . .	Bayerisches Kultusministerialblatt
ChrStM . . . . .	Chronik der Stadt München
CIC . . . . .	Codex Iuris Canonici
DAE . . . . .	Diözesanarchiv Eichstätt
DAI . . . . .	Deutsch-Amerikanisches Institut
DBB . . . . .	Die Bayerische Berufsschule
DDBF . . . . .	Die Deutsche Berufs- und Fachschule
DEG . . . . .	Deutsche Erziehergemeinschaft
DJ . . . . .	Deutsches Jungvolk
DJM . . . . .	Deutsche Jungmädels
DNB . . . . .	Die Neue Berufsschule
DNVP . . . . .	Deutsche Nationale Volkspartei
Dok. . . . .	Dokument
DP . . . . .	Displaced Person
DRLB . . . . .	Deutscher Republikanischer Lehrerbund

DWEV . . . . .	Deutsches Reichsministerialamtsblatt für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Erl. . . . .	Erlaß
EVZ . . . . .	Eichstätter Volkszeitung
FDS . . . . .	Die Freie Deutsche Schule
FH . . . . .	Fachhochschule
FOS . . . . .	Fachoberschule
GA . . . . .	Gestapo-Akten
Gestapo . . . . .	Geheime Staatspolizei
GG . . . . .	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GStAM . . . . .	Geheimes Staatsarchiv München
GVBl. . . . .	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern
HdBG. . . . .	Handbuch der Bayerischen Geschichte. Spindler, M. (Hg.) (1974)
HJ . . . . .	Hitlerjugend
HR . . . . .	Historical Report
HSch . . . . .	Höhere Schule
HStAM . . . . .	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
IfB . . . . .	Institut für Bildungsforschung
IFP . . . . .	Institut für Frühpädagogik und Familienforschung
IfZ . . . . .	Institut für Zeitgeschichte
IGF . . . . .	Institut für Hochschulforschung und -planung
IGP . . . . .	Institut für Gymnasialpädagogik
IMT . . . . .	Internationales Militärtribunal
IRO . . . . .	Internationale Flüchtlingsorganisation
ISB . . . . .	Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung
ISP . . . . .	Staatsinstitut für Schulpädagogik
k. . . . .	königlich
KA . . . . .	Kulturpolitischer Ausschuß
KABl. . . . .	Kreisamtsblatt von Niederbayern
Kath. Schbl. . . . .	Katholisches Schulblatt
KLiV . . . . .	Katholischer Lehrerinnenverein
KLV . . . . .	Katholischer Lehrerverein in Bayern
KLV . . . . .	Kinderlandverschickung
KLVDdR . . . . .	Katholischer Lehrerverband des Deutschen Reiches
KLVP . . . . .	Katholischer Lehrerverein der Pfalz
KM . . . . .	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, ab Oktober 1990 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
KM(-Vermerk) . . . . .	Referatsvermerk aus dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
KMBL. . . . .	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KME . . . . .	Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KMK . . . . .	Kultusministerkonferenz - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMS. . . . .	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KSO . . . . .	Katholische Schulorganisation
KWMBL. . . . .	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
Landtagsverhandlungen StenBer . . . . .	Landtagsverhandlungen, Kammer der Abgeordneten, Stenographische Berichte
Landtagsverhandlungen BeilBd. . . . .	Landtagsverhandlungen, Kammer der Abgeordneten, Beilagen Band
LB . . . . .	Abteilung Lehrerbildung
LBA . . . . .	Lehrerbildungsanstalt
LegP. . . . .	Legislaturperiode
LRA . . . . .	Landratsamt

MA . . . . .	Ministerium des Äußern (angeschlossen die Akten der Bayerischen Staatskanzlei seit 1930 Bezeichnung für die Aktenbestände der Bayerischen Staatskanzlei im BHStA)
MABL . . . . .	Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung
MABlbIV . . . . .	Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung
MB . . . . .	Monatsbericht
MBIWEV . . . . .	Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
MdR . . . . .	Mitglied des Reichstags
ME . . . . .	Ministerialentschließung
Mfr. . . . .	Mittelfranken
MGR . . . . .	Military Government Regulations
Min. . . . .	Ministerial-
MLZ . . . . .	Münchener Lehrerzeitung
MP . . . . .	Bayerische Mittelpartei
MR . . . . .	Monthly Report
MSPD . . . . .	Mehrheitssozialdemokratische Partei Deutschlands
MStA/MStAnz . . . . .	Münchener Stadtanzeiger
NBL . . . . .	Nachrichtenblatt, herausgegeben für die Behörden des Regierungsbezirkes Niederbayern und der Oberpfalz
NL . . . . .	Nachlaß Dr. Gustav Ritter von Kahr, Nachlaß Dr. Fritz Schäffer
NLWo . . . . .	Nachlaß Dr. Georg Wohlmuth
NS . . . . .	Nationalsozialismus
NSBW . . . . .	Nationalsozialistisches Bildungswesen
NSchA . . . . .	Niederbayerisches Schularchiv am Lehrstuhl für Grundschuldidaktik an der Universität Passau
NSDAP . . . . .	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK . . . . .	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK . . . . .	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSLB . . . . .	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSV . . . . .	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Obb. . . . .	Oberbayern
Ofr. . . . .	Oberfranken
OMGUS . . . . .	Office of Military Government of Germany (U.S.)
OSR . . . . .	Opinion Survey Reports
PAM . . . . .	Privatarchiv DDr. Josef Maier
PäW . . . . .	Pädagogische Welt
Pol.dir. . . . .	Polizeidirektion
QHR . . . . .	Quarterly Historical Report
Quabi . . . . .	Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß
Quali . . . . .	Qualifizierender Hauptschulabschluß
RAD . . . . .	Reichsarbeitsdienst
Re . . . . .	Re-education
Reg. . . . .	Regierung
Reg.Präs. . . . .	Regierungspräsident
RGBl. . . . .	Reichsgesetzblatt
RM . . . . .	Reichsmark
RMd.I . . . . .	Reichsministerium des Inneren
RMFWEW . . . . .	Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
RP . . . . .	Ratsprotokoll
RSch . . . . .	Realschule
SA . . . . .	Sturmabteilung
SAB/SABA . . . . .	Stadtarchiv Bamberg
SAC . . . . .	Stadtarchiv Coburg
SAM . . . . .	Stadtarchiv München
SAN . . . . .	Stadtarchiv Nürnberg

SAPA . . . . .	Stadtarchiv Passau
SaTh . . . . .	Sammlung Thron
SAVOF . . . . .	Stadtarchiv Vilshofen
SchA . . . . .	Schulanzeiger
SchA . . . . .	Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg, seit 1.1.1938 für den Regierungsbezirk Mainfranken
SchA . . . . .	Schulanzeiger
SchA Mfr. . . . .	Mittelfränkischer Schulanzeiger
SchA Ofr. u. Mfr. . . . .	Amtlicher Schulanzeiger für Mittelfranken und Oberfranken
SchAnzO . . . . .	Oberpfälzer Schulanzeiger
SchAZ . . . . .	Amtlicher Schulanzeiger
SchuG . . . . .	Schule und Gegenwart
SchuV . . . . .	Schulverwaltung
SchuVA . . . . .	Schulverwaltungsarchiv
SchwSchA . . . . .	Schwäbischer Schulanzeiger
SD . . . . .	Sicherheitsdienst
SgSEN . . . . .	Schulgeschichtliche Sammlung der Universität Erlangen-Nürnberg
SgSFAU . . . . .	Schulgeschichtliche Sammlung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg
SHAEF . . . . .	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces
SLZ . . . . .	Schwäbische Lehrerzeitung
SPD . . . . .	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS . . . . .	Schutzstaffel
StAA . . . . .	Staatsarchiv Amberg
StAB . . . . .	Staatsarchiv Bamberg
StAL . . . . .	Staatsarchiv Landshut
StAM . . . . .	Staatsarchiv München
StAN . . . . .	Staatsarchiv Nürnberg
StatJb . . . . .	Statistisches Jahrbuch
StAW . . . . .	Staatsarchiv Würzburg
StAWüGA . . . . .	Staatsarchiv Würzburg, Gestapo-Akten
StC . . . . .	Stadtarchiv Coburg
StdM . . . . .	Stadtarchiv München
SteB . . . . .	Stenographische Berichte
SZ . . . . .	Süddeutsche Zeitung
Ufr. . . . .	Unterfranken
ULV . . . . .	Unterfränkischer Lehrerverein
USPD . . . . .	Unabhängige Sozialdemokratische Partei
VB . . . . .	Völkischer Beobachter
VDA . . . . .	Volksbund für das Deutschtum im Ausland/Verein für das Deutschtum im Ausland
VhBL . . . . .	Verhandlungen des Bayerischen Landtags
VhpN . . . . .	Verhandlungen des provisorischen Nationalrats des Volksstaates Bayern
VJB . . . . .	Vierteljahresbericht
VO . . . . .	Verordnung
VSch . . . . .	Volksschule
VSLG . . . . .	Volksschullehrergesetz vom 14.8.1919
WHW . . . . .	Winterhilfswerk
WR . . . . .	Weimarer Republik
WRK . . . . .	Westdeutsche Rektorenkonferenz
WRV . . . . .	Weimarer Reichsverfassung
Z.f.Päd. . . . .	Zeitschrift für Pädagogik
ZBIPR . . . . .	Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen
ZfB . . . . .	Zentrum für Bildungsforschung



# I. Die Schule in der Zeit der Weimarer Republik

## A. Gesamtdarstellung

Von HUBERT BUCHINGER

### 1. Die bayerische Schulpolitik in der Ära Hoffmann

In der Nacht vom 7. auf den 8. 11. 1918 beseitigte ein unter Führung *Kurt Eisners* (1867–1919) in München sich konstituierender Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat durch einen revolutionären Akt die gesetzlichen Gewalten und proklamierte »die bayerische Republik« (*Schmitt, F. A.* 1919, 11). Den Vorsitz im Ministerkabinett der aus Mitgliedern der »Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands« (USPD) und der »Mehrheitssozialdemokratischen Partei Deutschlands« (MSPD) am 8. 11. 1918 gebildeten Revolutionsregierung übernahm *Kurt Eisner* (USPD) selbst. Zum Kultusminister wurde der stellvertretende Ministerpräsident *Johannes Hoffmann* (1867–1930) (MSPD) berufen.

Die ersten freien Wahlen am 12. 1. 1919 brachten den »Unabhängigen« mit nur drei von 180 Sitzen (VhBL 1919, Bd. I, XLVII) eine verheerende Niederlage. Trotz einer Zweidrittelmehrheit drängten die bürgerlichen Parteien nach der Ermordung *Kurt Eisners* am 21. 2. 1919 den bisherigen Kultusminister *Johannes Hoffmann* (MSPD) in einem von ihnen tolerierten sozialistischen Minderheitenkabinett die Präsidentschaft zu übernehmen. Gleichzeitig stimmten sie am 18. 3. 1919 für die Annahme eines vorläufigen Staatsgrundgesetzes und eines Ermächtigungsgesetzes (a.a.O., 24), das der Regierung *Hoffmann* auch die legislative Gewalt übertrug. Auch als am 31. 5. 1919 unter Einbeziehung der »Bayerischen Volkspartei« (BVP) erstmals eine Koalitionsregierung gebildet wurde, behielt *Hoffmann* seine Funktionen als Ministerpräsident und Kultusminister. Die am 8. 11. 1918 mit der Berufung des ehemaligen Volksschullehrers und schulpolitischen Sprechers der Mehrheitssozialisten *Johannes Hoffmann* zum Kultusminister beginnende und mit dem Rücktritt seiner Regierung am 14. 3. 1920 endende Ära erweist sich somit als »eine geschlossene Epoche in der Geschichte Bayerns, (die) ihren hauptsächlichsten Inhalt ... durch die Umgestaltung des Schulrechts erhalten hat« (*Eggersdorfer, F. X.* 1920, Vorwort).

### 1.1. Der Abbau kirchlicher Einflußnahme auf das Volksschulwesen

Bereits seinen Amtsantritt als Kultusminister am 11. 11. 1918 verband *Johannes Hoffmann* mit einer denkwürdigen Bekanntmachung: »Das seitherige »K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten« führt von nun an die Bezeichnung »Staatsministerium für Unterricht und Kultus«. Hiernach ist sich künftig zu achten« (KMBL. 1918, 322). Diese Umbenennung war mehr als eine bloße Namensänderung, sie war ein Programm, dessen Kernanliegen in der Trennung von Kirche und Schule bestand. *Hoffmann* selbst erklärte hierzu: »Das große Kulturprogramm der Regierung des neuen Volksstaates Bayern in eine kurze Formel gebracht, lautet: Freier Staat, freie Schule und freie Kirche« (VhpN 1918/19, Beil. Bd. 99). Am 15. 11. 1918 erfuhr dieses Vorhaben im vorläufigen Programm der neuen Regierung eine erste Präzisierung: »Das gesamte Schulwesen soll einheitlich als Bildungsanstalt für alle ohne Unterschied der sozialen Herkunft ausgestaltet werden. Wir fordern gleiche Freiheit für die Schule wie für die Kirche, Schaffung eines Volksschulgesetzes mit fachmännischer Schulaufsicht, Neuregelung der Gehalts- und Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, Übernahme der Volksschulasten durch den Staat, Reform der Lehrerbildung, Änderung im Schulbetrieb, Heranziehung der Schüler zur Mitarbeit an der Gestaltung der Praxis ihres Schullebens, Verbreitung der Wissenschaften durch das ganze Volk, Heranziehung der breiten Massen zur Kunst« (*Eggersdorfer, F. X.* 1920, 14). *Kurt Eisner* wurde anlässlich seiner Regierungserklärung vom 13. 12. 1918 noch deutlicher: »Wir haben noch einige Aufgaben vor, einige Ehrenpflichten müssen wir ausführen, wir müssen ein Wort einlösen, das wir gegeben haben, wir müssen die Schule befreien von der Aufsicht der Kirche« (VhpN 1918/19, 10).

Nur wenige Tage später wurde mit Verordnung vom 16. 12. 1918 die »Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen« (KMBL. 1918, 339) betreffend die geistliche Schulaufsicht durch die Regierung des Volksstaates Bayern »unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen Vorschriften mit Gesetzeskraft« (a.a.O.) abgeschafft. In den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung heißt es:

»I. Vom 1. Januar 1919 ab entfällt die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen durch Ortsschulinspektoren. Die Ortsschulbehörden bestehen bis auf weiteres in der bisherigen Zusammensetzung fort. Der Vorsitz steht dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu. Der Wirkungskreis der Ortsschulbehörden ist die örtliche Schulpflege.

II. Die schulaufsichtliche Tätigkeit der geistlichen Distriktsschulinspektoren und der geistlichen Referenten der Stadtschulkommissionen sowie ihre Mitgliedschaft in den Distriktsschulbehörden endet mit dem 31. 12. 1918. An ihre Stelle treten mit dem 1. Januar 1919 weltliche Fachleute.

Bis zur Aufstellung weltlicher Bezirksschulinspektoren werden mit der Führung der Geschäfte der Distriktsschulinspektoren und der geistlichen Referenten der Stadtschulkommissionen vorübergehend geeignete Volksschullehrer betraut. Sie erhalten für die Dauer dieser Geschäftsführung eine entsprechende Vergütung und Ersatz des Dienstaufwands aus Staatsmitteln« (a.a.O., 339f.).

Damit war die Einrichtung der geistlichen Lokal- bzw. Distriktsschulinspektorate aufgehoben, die örtliche Schulaufsicht beseitigt und die Ortsschulbehörde, der fortan nicht mehr der Pfarrer, sondern der jeweilige Bürgermeister vorsah, auf rein schulpflegerische Aufgaben reduziert. Alle diese Maßnahmen standen im Widerspruch zu Art.

V Abs. IV des Konkordates zwischen Papst *Pius VII.* (1740–1823; Papst seit 1800) und König *Max I. Josef* (1806–1825) vom 5. 6. 1817, in dem sich folgende, für die katholische Kirche durch die geistliche Schulaufsicht erfüllte Zusicherung findet: »Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden« (*Eggersdorfer, F. X.* 1920, 225).

Die Reaktionen auf diesen Schritt der Regierung waren unterschiedlich. Kultusminister *Hoffmann* feierte am 18. 12. 1918 die Verordnung vor dem Nationalrat als historische Tat: »Am 16. Dezember hat der Ministerrat das Gesetz unterzeichnet, das der geistlichen Schulaufsicht in Bayern ein Ende macht. Der 16. Dezember ist der Geburtstag der freien bayerischen Volksschule und der freien bayerischen Lehrerschaft. Der historisch denkwürdige und bedeutsame Akt der Befreiung der bayerischen Volksschule von der Herrschaft der Kirche mußte rasch und mußte jetzt vollzogen werden . . . Der 7. November und der 16. Dezember bedeuten das Ende des Kirchen- und Zentrumsstaates Bayern. Eine Schande wär's für die bayerische Sozialdemokratie, eine Schande für das bayerische liberale Bürgertum und eine Schande für die bayerische Lehrerschaft, wenn er jemals wiederkäme« (*VhpN* 1918/19, 102).

Ähnlich positiv reagierte auch der Bayerische Lehrerverein (BLV), der Mitte November 1918 in Gesprächen mit *Kurt Eisner* und *Johannes Hoffmann* erneut und nun mit besonderem Nachdruck die Einführung der Fachaufsicht bei gleichzeitigem Wegfall der Lokalschulaufsicht gefordert hatte. Die Schulaufsicht sollte dabei von besonders qualifizierten und aus dem Volksschullehrerstand hervorgegangenen Schulräten (Bezirksschulamtmänner) ausgeübt werden, deren Ernennung auf Vorschlag und »im Einvernehmen mit der Lehrerschaft« (*BLZ* 1918, 243) durch die Regierung erfolgen sollte. Hinsichtlich des Verhältnisses von Schule und Kirche ging der BLV jedoch nicht so weit wie die Regierung. In den hierfür maßgebenden »Grundlinien zu einer Verfassung der bayerischen Volksschule«, die von *Ignaz Griehl, Dr. Friedrich Nüchter* und *Oskar Vogelhuber* ausgearbeitet und am 2. 12. 1918 vom Hauptausschuß des BLV einstimmig angenommen worden waren, heißt es nämlich:

- »4. Die Kirche hat für die Seelsorge an den Schulkindern volle Freiheit.
5. Kein Kind darf gegen den Willen seiner Eltern zum Besuch des Religionsunterrichts und kein Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts gezwungen werden.
6. In den staatlichen Schulen ist jede religiöse Überzeugung auf das gewissenhafteste zu schonen.
7. Staat und Schule sehen wie die Kirche in der sittlichen Erziehung der Jugend eine ihrer höchsten Aufgaben.
8. Der Staat unterstützt die Kirche bei ihrer Fürsorge in der religiösen Jugenderziehung durch die Überlassung von Schulräumen und Schulstunden.
9. Dem Lehrer bleibt das Recht, sich an der religiösen Unterweisung durch freien Vertrag mit den religiösen Gemeinschaften zu beteiligen« (*a.a.O.*, 242).

Bemerkenswert war das Verhalten der am 12. 11. 1918 in Regensburg unter der Führung von *Dr. Georg Heim* (1865–1938) gegründeten Bayerischen Volkspartei (BVP). Obschon sich die Nachfolgepartei des Bayerischen Zentrums bzw. der Bayerischen Patriotenpartei »die Erhaltung des Staates und der staatlichen Ordnung

gegen die neue Revolution zur Aufgabe« (BAK/NL 168.1) gemacht hatte, erhob sie zunächst keinen offiziellen Protest gegen die kirchenfeindliche Politik der Regierung *Eisner*. Dies verwundert insofern, als mit der am 13. 12. 1918 erfolgten Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht an den Präparandenschulen und der gleichzeitigen Beseitigung kirchlicher Mitwirkungsrechte bei der Bestellung von Direktoren an den Lehrerbildungsanstalten (KMBI. 1918, 333f.) sowie der am 16. 12. 1918 angeordneten Einführung der kollegialen Fachaufsicht an den Volksschulen bereits tiefgreifende Veränderungen im geltenden Schulrecht eingetreten waren.

Die Gründe für das Verhalten der BVP sind vielschichtig. Zu ihnen gehört vor allem die mit der Entwicklung zu einer Volkspartei notwendigerweise einhergehende Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Interessen breiter Schichten des Volkes, was auch die Flügelkämpfe und das innerparteiliche Ringen um eine vom Zeitgeist mit beeinflusste Parteiprogrammatik während der Gründungsphase erklärt. Hinzu kam angesichts der realpolitischen Verhältnisse und des Radikalismus von links die gebotene Zurückhaltung, um so durch eine zusätzliche Eskalation in der politischen Auseinandersetzung die für den 12. 1. 1919 terminierten Wahlen nicht zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine Äußerung der BVP zu verstehen, die deren Landesvorstand am 10. 12. 1918 zu Fragen der Volksschule und der Lehrerbildung abgab und in der er sich in bestimmten Bereichen kirchlich-konservativer Schulpolitik konzessionsbereit zeigte: »Die vorläufige Vorstandschaft der BVP hat sich auf der letzten Sitzung mit obigem Thema befaßt. Die BVP ist entschlossen einzutreten für:

1. Die Trennung von Kirchen- und Schuldienst;
2. Für die Errichtung der Fachaufsicht;
3. Für die Schaffung eines den modernen Verhältnissen angepaßten Lehrerrechtes;
4. Für eine auskömmliche Bezahlung der Lehrer.

Einig ist man sich in:

1. Die Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschule.
2. Beibehaltung des Religionsunterrichtes als Pflichtfach in Volksschule sowie Mittelschule.
3. Kein Bildungsmonopol für die Reichen.
4. Schulsteuerzuschlag für höhere Einkommen« (EVZ 41/1918, Nr. 286, 1).

Flammende Proteste gegen die mit Verordnung vom 16. 12. 1918 erfolgte Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht wie auch gegen die unter dem Schlagwort von der »freien Schule« betriebene antikirchliche Schulpolitik von Kultusminister *Hoffmann* erhoben die katholische Kirche und die ihr nahestehenden Presseorgane. Mit der abgeschafften geistlichen Schulaufsicht verlor die Kirche nämlich das ihr »von Natur aus zustehende (vgl. can. 1381 des Codex juris canonici) und durch ... Konkordatsbestimmung feierlich verbrieft Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht und die religiös-sittliche Erziehung« (*Scharnagl, A.* 1924, 4) und damit ihr traditionelles Einflußrecht auf Volksschule und Lehrerbildung. Dies alles geschah ohne Rücksprache mit der katholischen bzw. evangelischen Kirche, die fortan gemeinsam »aus allgemeinen Staatsinteressen« (*Becker, W.* 1986, 183) gegen die sogenannten atheistischen Bestrebungen der Revolutionsregierung kämpften. Hinzu kam, daß die bayerischen Bi-

schöfe das Vorgehen der Regierung als »Bruch des Konkordates« (*Scharnagl, A. 1924, 7*) werteten, wie ihre Freisinger Erklärung vom 18. 12. 1918 verdeutlicht:

»Die in Freising versammelten Bischöfe erfahren soeben aus der Zeitung (Staatszeitung Nr. 294, 2. Blatt vom 18. Dezember 1918) die Verordnung des Ministerrates des Volksstaates Bayern, wodurch die geistliche Schulaufsicht in jeder Form beseitigt wird. Wir legen feierlichst Verwahrung dagegen ein, daß ohne Fühlungnahme mit den kirchlichen Behörden durch einseitige Verletzung eines in Art. V Abs. 4 des Konkordates dem Sinne nach verbrieften Rechtes die langjährige und treue Mitarbeit und Mitaufsicht der Kirche im Erziehungswesen der Volksschule ausgeschaltet werden soll« (zit. n. *Eggersdorfer, F. X. 1920, 20*).

Die zunächst generelle Verwahrung der Bischöfe gegen die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht erfuhr in deren Memorandum vom 25. 5. 1919 insofern eine Modifizierung, als sie sich nunmehr bereit erklärten, »die technische und methodische Leitung des Gesamtunterrichtes« (a.a.O.) auf weltliche Fachleute zu übertragen. In der Denkschrift des bayerischen Episkopates wird hierzu folgendes ausgeführt: »Zwar hat der Klerus ein Jahrhundert lang auch die Aufsicht über Technik und Methode des Unterrichts ausgeübt . . ., doch fällt dieser Teil der geistlichen Schulaufsicht nicht an sich in die Aufgabe der Kirche und kann daher von ihr wieder abgegeben werden. Nie und nimmer aber kann die Kirche auf das Gott gegebene und daher unverletzliche Recht der Mitaufsicht über den inneren Geist der Schule verzichten« (a.a.O., 21).

Ungeachtet der auf seiten der Kirche sich abzeichnenden Veränderungen in Fragen der Fachaufsicht setzte die Revolutionsregierung ihre Eingriffe in die Rechte der Kirchen fort. So erließ sie am 4. 1. 1919 das »Staatsgrundgesetz der Republik Bayern« (GVBl. 1919, 1), das in seinem § 15 bestimmte: »Das Unterrichtswesen ist eine staatliche Angelegenheit. Die Erteilung des Religionsunterrichts obliegt den Glaubensgesellschaften. Staatliche Lehrpersonen können zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht gezwungen werden; die Erziehungsberechtigten können von Staatswegen nicht gezwungen werden, die ihnen anvertraute Jugend zur Teilnahme am Religionsunterricht oder an religiösen Übungen anzuhalten« (a.a.O., 3). Obschon § 18 die Aussagen des § 15 nur als »bloße Programmsätze« (a.a.O., 4) verstanden wissen wollte, hob Kultusminister *Hoffmann* mit Bekanntmachung vom 10. 1. 1919 die Ministerialentschließung vom 17. 7. 1914 auf und gestattete damit die Erteilung des freireligiösen Sittenunterrichts mit »seiner antichristlichen Propaganda« (*Scharnagl, A. 1924, 8*).

Höhepunkt in der antikirchlichen Kampagne der Revolutionsregierung und »Ausdruck eines unverhüllten Revolutionsradikalismus« (*Guthmann, J. 1961, 229*) war jedoch die zwischen Landtagswahl und Landtagseröffnung fallende »Verordnung über den Besuch des Religionsunterrichts und die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen an religiösen Übungen« (GVBl. 1919, 25). Gemäß dieser Verordnung genügte fortan eine gegenüber der Schulleitung oder dem Klassenlehrer abgegebene »Willenserklärung der Erziehungsberechtigten« (a.a.O.), um Schulkinder »ohne weiteres vom Besuche des Religionsunterrichts« (a.a.O.) zu entbinden. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung der Lehrer aufgehoben, bei der Beaufsichtigung der Schüler während

des »Schulgottesdienstes oder sonstiger religiöser Veranstaltungen mitzuwirken« (a.a.O.). Damit war die mögliche Einflußnahme der Kirche auf »den lehrplanmäßigen Religionsunterricht« (a.a.O.) reduziert und auf jene Kinder beschränkt, die nach dem Willen ihrer Eltern diesen Unterricht auch weiterhin besuchten.

Von allen antikirchlichen Maßnahmen der Revolutionsregierung widersprach »keine dem religiösen Empfinden des bayerischen Volkes so sehr« (*Scharnagl, A.* 1924, 10), wie dieser *Hoffmanns*che Religionserlaß. Am 28.1. 1919 erhoben zunächst die Bischöfe Einspruch gegen diese Verordnung, die »den Religionsunterricht für die bayerischen Schulen als Wahlfach erklärt und dem Belieben der Erziehungsberechtigten anheimgegeben« (zit. n. *Eggersdorfer, F. X.* 1920, 26) hatte. Mit Nachdruck wandten sie sich gegen »diese neue kulturkämpferische Gewalttat gegen Religion und Kirche« (a.a.O.) und schlossen ihr Protestschreiben mit den Worten: »Nunmehr haben die Eltern das Wort« (a.a.O.). Auch das protestantische Oberkonsistorium verwarfte sich mit Schreiben vom 29. 1. 1919 gegen »ein diktatorisches Eingreifen in das Verhältnis zwischen Staat und Kirche« (a.a.O., 263). Vor allem aber die durch Hirtenbriefe zum Widerstand aufgerufenen Eltern, ihre mit hunderttausenden Unterschriften versehenen Eingaben sowie die sich formierenden, und von Papst *Benedikt XV.* deswegen am 22.9. 1919 belobigten, katholischen Elternvereinigungen sollten in der Folge an Bedeutung gewinnen.

Vorerst aber blieben die im Zusammenhang mit der ersten freien Landtagswahl vom 12.1. 1919 erhofften Veränderungen im politischen Kräftefeld und damit die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Korrektur der bisherigen kirchenfeindlichen Schulpolitik *Hoffmanns* aus. Obschon die BVP die stärkste Partei geworden war, verfügte eine aus Mehrheitssozialisten, Unabhängigen, Bauernbund und Linksliberalen denkbare »Koalition der Feinde des christlichen Schulwesens« (DAE/NLWo, Vermerk v. 17.1. 1919) über eine beträchtliche Mehrheit. Den Bluttaten vor und während der beabsichtigten Landtagseröffnung am 21. 2. 1919 folgten »Wochen eines revolutionären Chaos« (*Eggersdorfer, F. X.* 1920, 24): Weiterwirken des »Provisorischen Nationalrates«, Ausrufung des Belagerungszustandes über München, Kampf zwischen demokratischen Kräften und der Diktatur der Straße, Herrschaftsübernahme durch den Zentralrat eines »allmächtig gewordenen Rätekongresses« (VhBL 1919, Bd. I, 137) und drohender Bürgerkrieg. In dieser Zeit schwerster innenpolitischer Bedrängnis einigten sich die Parteien auf ein rein sozialistisches Ministerium *Hoffmann*, die einzige Regierungskonstellation, die von den »Herren der politischen Situation« (a.a.O.), nämlich den Räten, toleriert wurde.

Am 17. 3. 1919 wählte der Landtag Kultusminister *Johannes Hoffmann* einstimmig zum Ministerpräsidenten. Ebenfalls einmütig erfolgte dann die Zustimmung zum »Vorläufige(n) Staatsgrundgesetz des Freistaates Bayern« (GVBl. 1919, 109) vom 17. 3. 1919 und zum »Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zu gesetzgeberischen Maßnahmen« (a.a.O., 112) vom 28. 3. 1919. Während das Ermächtigungsgesetz allen künftigen Erlassen und Verordnungen der Regierung *Hoffmann* automatisch Gesetzeskraft verlieh, bedeutete die Annahme des Staatsgrundgesetzes, daß das

Programm des Religionsparagrafen (§ 15) im ›Vorläufigen Staatsgrundgesetz‹ vom 4. 1. 1919 nun als § 16 (a.a.O., 111) zum Gesetz erhoben worden war. Damit aber wurden seitens der BVP, aus welchen Gründen auch immer, wesentliche Elemente der seitherigen antikirchlichen Schulpolitik von Kultusminister *Hoffmann* nunmehr hingenommen.

Doch für taktische Winkelzüge in der Schulpolitik blieb vorerst keine Zeit. Angesichts der »aufgewühlten Massen der Großstadt« (VhBL 1919, Bd. I, 137) wurde am 18. 3. 1919 die Regierung von München nach Bamberg verlegt. Am 4. 4. 1919 unterband der Zentralrat der Bayerischen Republik den Zusammentritt des frei gewählten Parlaments, dem am 7. 4. 1919 die Ausrufung der Räterepublik folgte. Erst am 2. 5. 1919 gelang die Befreiung Münchens und schließlich die gewaltsame Beseitigung des Rätewesens. Im Gefolge dieser Entwicklungen kam es am 31. 5. 1919 zur Bildung einer aus MSPD, BVP und DDP sich zusammensetzenden Koalition unter Führung von Ministerpräsident und Kultusminister *Hoffmann*.

Grundlage dieser Koalition war das sogenannte ›Bamberger Abkommen‹ vom 31. 5. 1919, das sowohl die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht als auch den Religionserlaß vom 25. 1. 1919 billigte und das religiöse Selbstbestimmungsrecht bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf das 16. Lebensjahr festlegte (*Schwend, K.* 1920, 7f.). Darüber hinaus ermächtigte das Abkommen die Regierung zur Regelung des Verhältnisses von Bekenntnis- und Simultanschule sowie der Schulaufsichtsfrage. Das Ergebnis dieses Koalitionskompromisses führte zu erheblichen Differenzen innerhalb der BVP. Zwar wertete es der Abgeordnete *Georg Stang* (1880–1951) (BVP) am 2. 6. 1919 im Landtag als Erfolg, daß Kinder während des Schuljahres nicht mehr vom Religionsunterricht abgemeldet werden durften und auch eine Simultanisierung von Volksschulen nicht »gegen den ausdrücklich festzusetzenden Willen der Erziehungsberechtigten« (VhBL 1919, Bd. I, 147) erfolgen konnte. Doch auch er mußte einräumen, daß die BVP mit ihren Zugeständnissen »bis zur äußersten Grenze« (a.a.O.) gegangen war. Die Kirche und ihr nahestehende Presseorgane hingegen waren empört. Kardinal *Faulhaber* erklärte, »die Partei habe mit diesem Schritt das Vertrauen des Episkopates, des Klerus und der gläubigen Kreise verloren« (*Keßler, R.* 1969, 363).

Tatsächlich blieb die Situation von BVP und Kirche bis zum Abgang der Regierung *Hoffmann* am 14. 3. 1920 in schulpolitischer Hinsicht unbefriedigend, zumal ihr Einfluß »auf den unverändert zum Ausdruck gebrachten ›sozialistischen Schulkurs‹ der Regierung *Hoffmann* (*Breitling, F.* 1987, 250) über gelegentliche Korrekturversuche nicht hinauskam.

## 1.2 Maßnahmen zur Umgestaltung des Volksschulwesens

Neben dem Kampf für eine freie Schule und gegen die geistliche Schulaufsicht galten die Bemühungen vor allem der Konsolidierung des durch Kriegsfolgen und Revolution beeinträchtigten Volksschulwesens. So erging am 26. 11. 1918 ein Ministerialerlaß, der die »einstweilige Fortbenützung der bisher gebrauchten Schulbücher« (KMBL 1918, 323) gestattete, sofern dieses »mit dem gebotenen Takte« (a.a.O.) geschehe. Am 23. 12. 1918 folgten Maßgaben zur künftigen »Behandlung der Schulversäumnisse« (a.a.O., 348) und am 21. 5. 1919 stand das dringliche Problem »der Räumung der von Truppen belegten Schulgebäude« (VhBL 1919, Bd. I, 34) im Mittelpunkt einer parlamentarischen Anfrage. Regierungskommissär *Köberle* räumte »die schweren Nachteile, die die lange Beschlagnahme der Schulgebäude mit sich (brächten)« (a.a.O.) ein und verwies auf die laufenden Abhilfemaßnahmen: »Vom Januar bis März wurden z. B. an Schulhäusern freigemacht: in Augsburg 2, Kaufbeuren 1, Würzburg 3, Dillingen 1, Freising 2, Landsberg 1, Lindau 1, Ansbach 1, Aschaffenburg 1, Bamberg 1, Bayreuth 3, Fürth 4, Hof 1, Nürnberg 4, Regensburg 1, Straubing 1, Summa 50« (a.a.O.). Im Zusammenhang mit diesen Mißständen und den »in den letzten Jahren durch zahlreiche Unterbrechungen und sonstige Unregelmäßigkeiten, namentlich auch durch häufigen Wechsel des Lehrpersonals« (KMBL 1919, 20) eingetretenen Beeinträchtigungen im »Betrieb der Volksschulen« (a.a.O.) ist auch die am 13. 2. 1919 »für das laufende Schuljahr« (a.a.O.) verfügte Aussetzung der »Schluß- und Entlassungsprüfungen an den Volksschulen« (a.a.O.) zu sehen. Dem selben Zweck dienten auch die »Maßnahmen gegen Überfüllung der Volksschulen« (a.a.O., 23) vom 18. 2. 1919, mit denen vor allem dem »Mangel an Lehrpersonen« (a.a.O.) und dem bayernweit zwischen 1916 und 1920 auf 49 Gebäude gegenüber 908 in den Jahren 1901 bis 1915 (*Zahn, F.* 1923, 227) geschrumpften Schulhausbau entgegengewirkt wurde.

Einer der ersten Akte zur Umgestaltung der bayerischen Volksschule war neben der Einführung der Fachaufsicht die Verordnung vom 5. 5. 1919 »über die Bildung von Lehrerräten für das Volksschulwesen« (KMBL 1919, 63), die *Dr. Friedrich Nüchter* namens des BLV »als die Magna Charta unserer Selbstständigkeit« (BLZ 1919, 153) bezeichnet hat. An die Stelle einer autoritativen Schulleitung war nämlich nun ein den Lehrern zugebilligtes Mitwirkungsrecht »in allen Fragen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Schulhaus und zum gedeihlichen Zusammenwirken des Lehrpersonals im inneren und äußeren Schulbetriebe insbesondere auch zur Erzielung der gebotenen Übereinstimmung im methodischen Vorgehen zu regeln« (KMBL 1919, 64) waren, getreten. Gemäß § 1 der Verordnung sollte künftig »an jeder Volksschule mit mehr als zwei Schulabteilungen . . . ein Lehrerrat« (a.a.O., 63) auf die »Dauer von drei Kalenderjahren« (a.a.O., 64) gewählt werden. Bezirks-, Stadt- und Kreislehrerräte sowie der Landeslehrerrat vertraten die Anliegen der Lehrerschaft auf der Ebene der Bezirke, der unmittelbaren Städte, bei den Bezirksregierungen und im Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Während dem Bezirkslehrerrat (§ 6) »gutachtliche



Stellungnahme(n) zu allen mit der Erlassung, Abänderung und dem Vollzuge von Schul- und Lehrordnungen zusammenhängenden Fragen, sowie zu den Bewerbungen um Aufstellung als Bezirksschulinspektor (a.a.O., 65) zukamen, war der Kreislehrerrat (§ 11) in allen »einschlägigen Fragen, insbesondere auch über die Ernennung von Bezirksschulinspektoren und Kreisschulinspektoren gutachtlich einzuvernehmen und hat(te) das Recht der Anregung und Antragstellung« (a.a.O., 66). Des weiteren wurde verfügt, daß das Kultusministerium »alle Maßnahmen grundsätzlicher Art in Bezug auf die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Lehrerschaft dann in Bezug auf die Einrichtung der Volksschulen und ihren Betrieb nur nach Einvernahme des Landeslehrerrates treffen« (a.a.O., 67) würde. Diesem stand auch das Recht zu, in »den einschlägigen Angelegenheiten Anregungen zu geben« (a.a.O.).

Die vom BLV als »wichtigste(r) und entscheidende(r) Schritt zur Neuordnung der Schulleitung« (BLZ 1919, 153) gepriesene Verordnung stieß in kirchlichen Kreisen auf Kritik. Diese richtete sich vor allem gegen § 1 Abs. II, der »die hauptamtlich angestellten Fachlehrer« (KMBL. 1919, 63) zu außerordentlichen Mitgliedern des Lehrerrates erklärte, die nur dann beizuziehen waren, »wenn Angelegenheiten des Fachunterrichts« (a.a.O.) behandelt wurden. Unter den nebenamtlich beschäftigten Lehrkräften machten beispielsweise 1922 die 8798 Religionsunterricht erteilenden Geistlichen die Mehrzahl aus. Da von diesen aber nur 143 (*Zahn, F.* 1923, 240) hauptamtlich beschäftigt waren und diese als außerordentliche Lehrerratsmitglieder in Fragen ihres Faches gehört wurden, schloß die Regelung des § 1 Abs. II der Verordnung die Religionslehrer faktisch vom Lehrerrat aus. Unzutreffend war hingegen die kirchlicherseits mit kritischen Einlassungen verbundene Behauptung bezüglich der »Selbstverwaltung des Volksschulwesens durch die Lehrerräte« (*Eggersdorfer, F. X.* 1920, 19). Tatsächlich fand eine solche Selbstverwaltung niemals statt, wie die erläuternde Bekanntmachung vom 9. 5. 1919 zu § 2 der Verordnung beweist: »Die Zuständigkeit des Lehrerrates zur Beschlußfassung in Gegenständen der Schulleitung hat ihre Grenzen in den einschlägigen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen der Schulaufsichtsstellen und der in ihrem Auftrage handelnden Schulaufsichtsbeamten« (KMBL. 1919, 80).

Ermächtigt durch das Bamberger Abkommen vom 31. 5. 1919 erließ das Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 1. 8. 1919 die »Verordnung über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel« (a.a.O., 112), die als *Hoffmannsche* Simultanschulverordnung in die bayerische Schulgeschichte eingegangen ist. Obschon es im § 7 hieß, daß »die Volksschulen ... in der Regel Bekenntnisschulen« (a.a.O.) sein sollten und die §§ 8, 10, 11 und 12 die Entscheidung über Bekenntnis- oder Simultanschule dem Mehrheitswillen der Erziehungsberechtigten überantwortete, war die Tendenz der Verordnung augenfällig, nämlich »in jeder Weise die Errichtung von Simultanschulen zu erleichtern« (*Scharnagl, A.* 1924, 12). So verfügte beispielsweise § 11 Abs. II der Verordnung in »Gemeinden mit 15000 und weniger

Einwohnern« (KMBL. 1919, 114) in Fragen der bekenntnismäßigen Ausprägung von Volksschulen eine eindeutige »Majorisierung der Minderheiten« (Eggersdorfer, F. X. 1920, 29) So heißt es dort: »Spricht sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Umwandlung aus, so sind alle in der Gemeinde vorhandenen Bekenntnisschulen mit Wirksamkeit vom nächstfolgenden Schuljahr ab in gemischte Volksschulen umzuwandeln« (KMBL. 1919, 114). Während § 11 Abs. III ein solches Abstimmungsergebnis zugunsten der Simultanschule »für mindestens zehn Schuljahre« (a.a.O., 115) festschrieb, konnte ein abgelehnter Antrag auf Umwandlung einer Bekenntnisschule binnen Jahresfrist erneut gestellt werden. Die simultanschulfreundliche Haltung der Regierung kam vor allem im § 12 zum Ausdruck: »Wo bisher nur nach Bekenntnissen gemischte Volksschulen bestanden haben, finden Abstimmungen nach §§ 10 und 11 nicht statt, die vorhandenen Volksschulen bleiben als gemischte beibehalten, neu zu errichtende Volksschulen sind als nach Bekenntnissen gemischte einzurichten« (a.a.O.).

Die Gültigkeit der *Hoffmannschen* Simultanschulverordnung war sowohl in landeswie reichsrechtlicher Hinsicht umstritten. So hätte entsprechend der vorgebrachten Kritik die von *Hoffmann* mit seiner Verordnung bewirkte Änderung der durch königliche Rechtssetzung erlassenen Verordnung vom 26. 8. 1883 der Zustimmung seitens des Landtags bedurft. Als dieser im Verlauf der Beratungen des Schulbedarfsgesetzes am 14. 8. 1919 in dessen Art. 10 einen Abs. II einfügte, wonach »bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes auf Grund des Art. 143 der Reichsverfassung . . . die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1919 in Kraft« (VhBL 1919, Bd. I, 422) bleiben sollte, wurde unter Hinweis auf Art. 174 der Reichsverfassung auch gegenüber dem Landtag dessen Gesetzgebungsrecht in diesem Fall angezweifelt. Dieser Art. 174 der am 11. 8. 1919 verkündeten Reichsverfassung bestimmte nämlich: »Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage« (RGBl. 1919, 1416). Da aber das Schulbedarfsgesetz vom 14. 8. 1919 gemäß Art. 80 Abs. II erst mit Wirkung vom 1. 1. 1920 in Kraft trat, unterlag es nach Auffassung der Gegner der Simultanschulverordnung der Sperrklausel des Art. 174 der Reichsverfassung.

Damit hatte die Reichsverfassung, deren Schulartikel 142 bis 149 auch für Bayern Geltung hatten, Einfluß auf die aktuelle Schulpolitik genommen. In der Folge gewann die Reichsverfassung in vielerlei Hinsicht an Bedeutung für die bayerische Schulgeschichte, zumal die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. 8. 1919 nur im § 21 schulrechtliche Grundsätze enthielt, die sich ihrerseits mit den Artikeln 144 und 145 der Reichsverfassung im allgemeinen deckten. Das gesamte Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen war demnach Angelegenheit des Staates, es bestand allgemeine Schulpflicht und die öffentlichen, in Volkshaupt- und Volksfortbildungsschulen sich gliedernden »Volksschulen (waren) grundsätzlich Staatsanstalten« (GVBl. 1919, 536). Lediglich im § 17 Abs. II, der die religiöse Erziehung der Kinder betraf, schuf die Bayerische Verfassung insofern ein besonderes Landesrecht, als sie das Entscheidungsalter bezüglich des Verbleibs in einer Religionsgemeinschaft auf das

vollendete sechzehnte Lebensjahr festsetzte (a.a.O., 534). Darüber hinaus wurden »durch die neue Reichsverfassung und durch die zu deren Art. 135ff. erlassenen §§ 17ff. der Bayerischen Landesverfassung ... die Bestimmungen des bisherigen Bayerischen Verfassungsrechtes unmittelbar ersetzt« (VhBL 1924, Beil. Bd. I, 210), was bedeutete, daß Bayern »die Rechtsverhältnisse zwischen ihm und der katholischen Kirche innerhalb seines Gebietes binnen angemessener Zeit dem nunmehrigen Reichsrecht (a.a.O., 211) anzupassen hatte. Die Konsequenz waren alsbaldige Konkordatsverhandlungen mit allen sich hieraus ergebenden Folgerungen für Schule und Lehrerbildung.

Nachdem bereits die Regierung *Eisner* am 15.11. 1918 die dringlich gewordene Neuregelung der Gehalts- und Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer in Aussicht gestellt hatte, befaßte sich ein am 18.3. 1919 vom Landtag berufener und unter dem Vorsitz von Hauptschullehrer *Friedrich Bühler* (DDP) tagender »Lehrergesetz Ausschuß« in 21 Sitzungen mit den Entwürfen zu einem Volksschullehrer- bzw. Schulbedarfsgesetz. Gegenstand des Volksschullehrergesetzes war dabei die zu klärende Rechtsstellung des Volksschullehrers, während mit dem Schulbedarfsgesetz die Fragen der vermögensrechtlichen Verwaltung und die Aufbringung des Bedarfs für die Volksschulen geregelt werden sollten. Obschon das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter *Johannes Hoffmann* (MSPD) dem Ausschuß hierfür neue Gesetzesentwürfe zugeleitet hatte, waren in diese Gedanken aus den bereits im Jahre 1918 eingebrachten und durch die revolutionären Vorgänge vom November 1918 erledigten Gesetzesvorlagen zur nämlichen Thematik eingearbeitet. Die Grundlagen für die damaligen Entwürfe bildeten die *von Knillingsche* »Denkschrift über die Neuregelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse des Volksschullehrerpersonals in Bayern« von 1914 und die gemeinsame Eingabe des Zweckverbandes der bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenvereine vom 24.10. 1918. Diesem Zweckverband, in dem der BLV mit 17960 Mitgliedern (*Schubert, J.B.* 1919, 16) den weitaus stärksten Vertreter stellte, gehörten auch die Katholischen Lehrervereine in Bayern und in der Pfalz sowie der Bayerische Lehrerinnenverein bzw. der Katholische Lehrerinnenverein an (BLZ 1918, 25).

Das Volksschullehrergesetz ordnete zunächst die Rechtsverhältnisse des Volksschullehrerpersonals, die Berichterstatter *Ambros Link* (DDP) am 13.8. 1919 vor dem Landtag als »zurzeit noch vollständig verworren« (VhBL 1919, Bd. I, 376) bezeichnete. Gleiches galt für die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer, die unwidersprochen als »nach wie vor trostlos« (a.a.O.) charakterisiert wurden. Die letztlich durchgreifende Veränderung in der Rechtsstellung brachte »nach einem Ringen und Harren von einem Jahrhundert« (a.a.O., 394) Art. 1 Abs. III des Volksschullehrergesetzes mit der Bestimmung, »die Volksschullehrer sind Beamte des Staates« (GVBl. 1919, 437). Eine weitere grundlegende Verbesserung trat hinsichtlich der Gehälter der ständigen (Lehrer und Lehrerinnen) bzw. unständigen (Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen) Volksschullehrer ein, die fortan ihre Gehälter aus der Staatskasse bezogen. Gleichzeitig erfuhr »der Grundgehalt des bayerischen Volksschullehrers (von) 1200 M« (VhBL

1919, Bd. I, 376) eine Anhebung auf »2100 M jährlich« (GVBl. 1919, 443). Zu diesem Grundgehalt traten gemäß Art. 23 Abs. III zehn Gehaltsvorrückungen zu je 300 M nach je drei Dienstjahren« (a.a.O.) hinzu. Dies war eine Vorrückungsstufe mehr als bei den übrigen Staatsbeamten und diente als Ausgleich für die in Wegfall gekommene Beförderungsmöglichkeit zum Hauptlehrer. Ebenfalls geregelt wurde in Art. 24 »der Gehalt des unständigen Volksschullehrers« (a.a.O.), der nunmehr »1500 M jährlich« (a.a.O.) betrug. Weiterhin wurden die bisher zwischen Lehrern und Lehrerinnen bestehenden besoldungsmäßigen Ungleichheiten ebenso beseitigt, wie die »ganz außerordentliche(n) Unterschiede ... in der Bezahlung zwischen Lehrern in der Stadt und auf dem Lande« (VhBL 1919, Bd. I, 377).

Einer Forderung der Volksschullehrerschaft entsprechend löste der Gesetzgeber die vielen, auf dem Lande fast durchwegs bestehenden organischen Verbindungen des Schuldienstes mit dem Kirchendienst und verfügte in Art. 15 Abs. III: »Die Übernahme des Mesnerdienstes ist dem Volksschullehrer untersagt« (GVBl. 1919, 441). Weitere Nebendienste wie Gemeindeschreiberei oder Chordienst waren freiwillig und durften »nur im Nebenamt versehen werden« (a.a.O.). Handelte es sich dabei um »ein nicht entlohntes Nebenamt« (a.a.O., 440), so hatte der Lehrer »dies der zuständigen Dienstbehörde (nur) anzuzeigen« (a.a.O.). War das Nebenamt hingegen »mit einer Entlohnung verbunden« (a.a.O., 441), so war »die Erlaubnis der Anstellungsbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde ... erforderlich« (a.a.O.). Allerdings durfte laut Art. 22 Abs. III »das Einkommen aus dem weltlichen Kirchendienst und aus anderen Nebenämtern oder Nebengeschäften ... in das Dienst Einkommen des Volksschullehrers nicht eingerechnet werden« (a.a.O., 443). Aufgehoben wurden auch sämtliche Präsentationsrechte.

Während die bisherigen Neuerungen im Ausschuß und im Plenum nahezu einmütig beschlossen werden konnten, brachten die kontrovers diskutierte schulpolitischen Fragen das Volksschullehrergesetz an den Rand des Scheiterns. Als am 26. 7. 1919 der Lehrgesetzausschuß mit seiner Linksmajorität das Volksschullehrergesetz in zweiter Lesung gegen das Votum der BVP annahm, waren »es vor allem 8 grundsätzliche Punkte, für welche die Bayerische Volkspartei ein Entgegenkommen verlangte. Im anderen Falle erklärte sie, nicht bloß das Gesetz ablehnen zu müssen, sondern auch ihre Mitglieder aus der Koalitionsregierung zurückrufen und den Volksentscheid aufrufen zu wollen« (*Eggersdorfer*, F. X. 1920, 45).

Umstritten war zunächst Art. 2 des Volksschullehrergesetzes, der »die Ernennung zum ständigen Volksschullehrer« (GVBl. 1919, 438) durch die staatlichen Organe regelte und wo der Abgeordnete *Franz Weigl* für die BVP aus »religiöse(n) Gründe(n)« (VhBL. 1919, Bd. I, 383) ein Mitwirkungsrecht »der Eltern auf die Berufung beziehungsweise Abberufung der Lehrer« (a.a.O., 382) forderte. Angesichts massiver Widerstände und »schwere(r) Bedenken« (a.a.O., 383) in weiten Kreisen der Lehrerschaft brachte *Heinrich Held* (1868–1938) (BVP) am 14. 8. 1919 im Verlauf der Schlußabstimmung über das Volksschullehrergesetz einen stark modifizierten, nur mehr das Abberufungsrecht betreffenden Änderungsantrag ein: »Die erweiterte

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Schulverwaltung und die Antragsstellung der beteiligten Eltern auf Abberufung der Lehrer wird durch das Schulgesetz geregelt« (a.a.O., 416). Doch auch dieser Antrag wurde abgelehnt und an seiner Stelle als Art. 3 folgender Passus eingefügt: »Die erweiterte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Schulverwaltung wird im Schulgesetze geregelt« (a.a.O., 417). Damit aber war der von der BVP unternommene »erste Versuch zur gesetzlichen Festlegung dieses Elternrechtes ... gescheitert« (*Scharnagl, A. 1924, 15*) und seine Realisierung einem erst zu schaffenden Schulgesetz vorbehalten.

Ein weiterer Dissenspunkt war die Frage der Schulaufsicht. Die BVP äußerte hier den dringenden Wunsch, daß »die Schulaufsichtsfrage nicht einseitig nach dem Standpunkt eines Parteikultusministers gelöst« (*VhBL 1919, Bd. I, 383*) werde und forderte, die »Schulaufsichtsfrage auf gesetzlichem Wege, also unter Anteilnahme von allen Parteien« (a.a.O.) zu regeln. Ein entsprechender Antrag wurde vom Plenum einstimmig gebilligt. Gleichzeitig fand aber auch ein vom Abgeordneten *Konrad Eberhard* (MSPD) eingebrachter Zusatz eine aus Sozialdemokraten, Demokraten und Bauernbund sich zusammensetzende Mehrheit, wonach »bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über das Volksschulwesen ... die durch Verordnung getroffenen Bestimmungen« (a.a.O., 418) Geltung haben sollten. Dieser zweite Satz im Art. 100 des Volksschullehrergesetzes bedeutete, daß der Kultusminister auch weiterhin die Schulaufsicht ohne Mitwirkung der Volksvertretung in seinem Sinne gestalten konnte, was *Hoffmann* am 28. 8. 1919 mit seiner »Verordnung über die Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht für Volksschulen« (*KMBL. 1919, 139*) dann auch tat.

Von Wichtigkeit für die BVP war sodann »die Frage der Anstellung der hauptamtlichen Religionslehrer« (*VhBL 1919, Bd. I, 383*) und ihre Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder im Lehrkörper« (a.a.O.). Die Religionslehrer erhielten daraufhin den nämlichen Status wie die übrigen Volksschulfachlehrer. Das heißt, ihnen wurden im Art. 145 ff. »dieselben Rechte wie den übrigen Volksschulfachlehrern verliehen« (a.a.O., 378). Erfolgreich war die BVP auch bei der Verhinderung der zunächst beabsichtigten Verwendung von israelitischen Volksschullehrern an öffentlichen Volks- bzw. Simultanschulen. Da auch die Simultanschulen gemäß der bayerischen Schulsprengelverordnung vom 26. 8. 1883 christlichen Charakter trugen, hätte der Einsatz israelitischer Lehrer diesen Grundsatz durchbrochen. Die BVP erklärte den christlichen Charakter der öffentlichen Simultanschulen zu einer für sie »prinzipielle(n) Frage« (a.a.O.), die so für sie »unannehmbar sei« (a.a.O.). Bei der Schlußabstimmung votierte der Landtag, einem Antrag *Heinrich Helds* (BVP) folgend, einmütig für die Wahrung des christlichen Charakters der Simultanschule.

Zu heftigen Kontroversen kam es »vor allem um die Frage der Verehelichungsmöglichkeit der Lehrerinnen« (a.a.O., 385), wofür sich Sozialdemokraten und Demokraten aussprachen, während die BVP nie einen Zweifel darüber hatte aufkommen lassen, daß ihre Mitglieder »diese Forderung entschieden ablehn(t)en« (a.a.O.). Sie befand sich dabei im Einklang mit einer Mehrheit in den bayerischen Lehrerinnenvereinen, die ebenfalls gegen die Lehrerinnenehe zu Felde zog. Der Bauernbundabgeordnete

*Wolfgang Hofmann* brachte die Stimmung unter den Lehrerinnen auf den Punkt, als er erklärte: »Die Jungen wollen sie (die Erlaubnis), die Alten lehnen sie ab« (zit. n. *Haafß, U.* 1967, 20). Der Verlauf der parlamentarischen Beratungen zeigt deutlich, wie umkämpft die Lehrerinnenehe war. In der ersten Lesung des Volksschullehrerausschusses wurde sie mit Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt, in der zweiten Lesung angenommen und im Plenum »mit 89 gegen 75 Stimmen« (VhBL 1919, Bd. I, 420) erneut abgelehnt. Damit kam der Antrag *Held* (BVP) wonach »das Dienstverhältnis der Volksschullehrerin ... mit der Eheschließung (erlischt)« (a.a.O.) als Art. 151 Abs. I ins Gesetz. Der Abgeordnete *Hans Nimmerfall* (MSPD) stellte daraufhin folgenden Zusatzantrag: »Ausnahmsweise kann das zuständige Staatsministerium aus besonderen Gründen die Verheiratung einer Volksschullehrerin unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses oder die Wiederanstellung einer verheirateten Volksschullehrerin zulassen« (a.a.O.). Doch auch dieser, die Härte des Art. 151 Abs. I mildernde Antrag verfiel mit 87 zu 78 Stimmen (a.a.O.) ebenso der Ablehnung wie das für uneheliche Kinder von Volksschullehrerinnen vorgesehene Sterbegehalt und Waisengeld.

Das ebenfalls mit dem Volksschullehrergesetz beratene Schulbedarfsgesetz überantwortete im Art. 1 »die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der öffentlichen Volksschulen ... den Gemeinden« (GVBl. 1919, 489). Gleichzeitig bestimmte Art. 11, daß »der sächliche Bedarf für die öffentlichen Volksschulen ... von den Gemeinden, der persönliche Bedarf vom Staate aufgebracht« (a.a.O., 492) werden mußte. Im Abschnitt II fand dann »die Errichtung von Schulen und Lehrstellen« (a.a.O., 491) ihre Regelung. Eine weitere Lehrstelle sollte gemäß Art. 8 Abs. I und II nur dann errichtet werden, wenn eine einklassige Volksschule im »Durchschnitt der letzten fünf Jahre von mehr als fünfzig« (a.a.O.) bzw. in einer gegliederten Volksschule »eine Klasse ... von mehr als sechzig hauptschulpflichtigen Kindern besucht« (a.a.O.) wurde. Mittel für eine neue Volksschule konnten laut Art. 9 Abs. I und II bereitgestellt werden, wenn im Verlauf der letzten fünf Jahre mindestens 25 Kinder einer Region »mehr als dreieinhalb Kilometer« (a.a.O., 492) bzw. mindestens 80 Kinder »in der Mehrzahl zwei Kilometer oder mehr zur Schule zurückzulegen« (a.a.O.) hatten. Eine wesentliche Erleichterung für den Schulbesuch brachte schließlich Art. 77, der bestimmte, daß »für die Benützung der öffentlichen Volksschule ... Schulgeld nicht mehr erhoben werden« (a.a.O., 511) durfte.

Auseinandersetzungen gab es wegen Art. 10, der im Abs. I konfessionellen Minderheiten das Recht auf eine Schule ihres Bekenntnisses zugestand. Ein als Abs. II angefügter Zusatzantrag der Abgeordneten *Link, Eisenbeis, Bühler* und Genossen (DDP), wonach »bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes auf Grund des Art. 143 der Reichsverfassung ... die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1919 in Kraft« (VhBL 1919, Bd. I, 422) blieben, machte dieses Recht jedoch gegenstandslos. Dieser mit einer Mehrheit aus Sozialdemokraten, Demokraten und Bauernbund zustande gekommene Beschluß bedeutete nämlich die gesetzliche Anerkennung der *Hoffmannschen* Simultanschulverordnung, die in ihrem § 12 die Errichtung von